



Geschäftszahl: 2025-1.007.105

Ihre Informationsanträge vom 4. bzw. 5. Dezember 2025

Sehr geehrte [REDACTED],

Im Hinblick auf Ihre ergänzenden Informationsanträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) per E-Mail vom 4. Dezember 2025 bzw. per Fax vom 5. Dezember 2025, mit denen Sie sich bezugnehmend auf die Erledigung des BMJ vom 25. November 2025 (GZ 2025-0.885.743) erkundigen, aus welchen Dokumenten sich der Wille des Gesetzgebers zu § 78 StPO ergibt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich auch dabei inhaltlich um eine vom Informationsfreiheitsgesetz nicht umfasste Rechtsauskunft handelt.

Informativ kann mitgeteilt werden, dass sich der Wille des Gesetzgebers grundsätzlich in den bezughabenden Gesetzesmaterialen widerspiegelt und im konkreten Fall – wie u.a. in der juristischen Fachliteratur vertreten (vgl. *Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 17) auch aus einer systematischen Interpretation der genannten Norm in Zusammenschau mit dessen Abs 2 abgeleitet werden kann (darauf bezugnehmend auch OGH 3 Ob 143/23k).

Mit freundlichen Grüßen

17. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Markus Zeiringer